

Anhang 18
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2018

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	134,12	256,74
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	132,54	253,72
übrige Besoldungsgruppen	137,50	257,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 122,62 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 121,18 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 119,75 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 377,36 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 372,89 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 368,44 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,84 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 20,51 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärtinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	132,54	253,72
übrige Besoldungsgruppen	139,18	260,36

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,18 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 372,89 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,76 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 20,27 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärtin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.